

Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)

vom 7. Dezember 1998

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes¹,
verordnet:

Art. 1 Zonen und Gebiete

¹ Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst das Sömmerungsgebiet und die landwirtschaftliche Nutzfläche. Sie wird nach den Produktionsverhältnissen und den Lebensbedingungen in Zonen und Gebiete unterteilt.

² Das Sömmerungsgebiet umfasst:

- a. die Sömmerungszone;
- b. die Gemeinschaftsweiden.

³ Das Berggebiet umfasst:

- a. die Bergzone IV;
- b. die Bergzone III;
- c. die Bergzone II;
- d. die Bergzone I.

⁴ Das Talgebiet umfasst:

- a. die Hügelzone;
- b. die Übergangszone;
- c. die erweiterte Übergangszone;
- d. die Ackerbauzone.

⁵ Das Berg- und Hügelgebiet umfasst die Bergzonen I bis IV und die Hügelzone.

Art. 2 Kriterien für die Abgrenzung der Zonen des Berg- und Talgebietes

¹ Für die Abgrenzung und Unterteilung des Berggebietes sind in absteigender Bedeutung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. die klimatische Lage;
- b. die Verkehrslage; und
- c. die Oberflächengestaltung.

SR 912.1

¹ SR 910.1; AS 1998 3033

² Für die Unterteilung des Talgebietes in Zonen dienen:

- a. für die Hügelzone die Kriterien von Absatz 1, wobei die Oberflächengestaltung besonderes Gewicht hat. Zudem können extreme Bodenverhältnisse mitberücksichtigt werden;
- b. für die Übergangszone und die erweiterte Übergangszone die Erschwernisse bei Anbau und Ernte im Ackerbau.

³ Die Ackerbauzone umfasst die Flächen des Talgebietes ausserhalb der Hügelzone, der Übergangszone und der erweiterten Übergangszone.

⁴ Flächen im Ausland werden jener Zone zugewiesen, in welcher der Hauptteil der Inlandflächen eines Betriebes liegt.

⁵ Für Massnahmen, die eine Einteilung der Betriebe nach Tal- oder Berggebiet verlangen, werden die Betriebe jenem Gebiet zugeteilt, in welchem der Hauptteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt.

Art. 3 Abgrenzung des Sömmerungsgebietes

¹ Für die Abgrenzung und Unterteilung des Sömmerungsgebietes dienen:

- a. für die Sömmerungszone die Sömmerungsweiden, sowie die Heuwiesen deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird;
- b. die Gemeinschaftsweiden.

² Die Grenzen des Sömmerungsgebietes werden aufgrund der Bewirtschaftung und unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen sowie der herkömmlich-traditionellen Bewirtschaftung festgelegt.

Art. 4 Festlegung der Abgrenzung

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.

² Das Bundesamt zieht die Grenzen so, dass die Anwendung der Gesetzgebung möglichst einfach ist.

³ Für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes nach Artikel 3 stützt sich das Bundesamt auf den Alpkataster und auf die durch die Kantone festgesetzte Abgrenzung.

Art. 5 Darstellung der Grenzen der Zonen und Gebiete

¹ Das Bundesamt zeichnet die Grenzen der Zonen und Gebiete in topographischen Karten elektronisch und in Papierform auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster.

² Das Bundesamt orientiert die interessierten Amtsstellen.

³ Die Karten sind aufzubewahren:

- a. vom Bundesamt für die ganze Schweiz;
- b. in den von den Kantonen bezeichneten Amtsstellen für das Kantonsgebiet;
- c. von den Gemeinden für das Gemeindegebiet.

Art. 6 Änderung von Zonengrenzen

¹ Das Bundesamt kann im Rahmen der Kriterien nach Artikel 2 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Zonen des Berg- und Talgebiets ändern. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.

² Das Bundesamt kann die Grenzen des Sömmerungsgebietes ändern, wenn das Gesuch durch den Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, unterstützt wird.

³ Die Verfügung des Bundesamtes wird in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, veröffentlicht.

⁴ Die Entscheide sind aufzubewahren:

- a. vom Bundesamt für die ganze Schweiz;
- b. in den von den Kantonen bezeichneten Amtsstellen für das Kantonsgebiet.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

¹ Gesuche zwecks Beurteilung der Zonenzugehörigkeit im Sinne von Artikel 2, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, werden nach neuem Recht behandelt.

² Solange die Grenzen des Sömmerungsgebietes nach Artikel 3 nicht rechtskräftig sind, gilt für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche der für die Festsetzung der Beiträge für das Jahr 1998 geltende Zustand.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin